

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 22. Jänner 2002

Teil II

38. Kundmachung: Betragsgrenzen (Bund) für das Jahr 2002 nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

38. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Betragsgrenzen (Bund) für das Jahr 2002 nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, wird kundgemacht:

Die Betragsgrenze für das Jahr 2002 gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, für Vorhaben des Bundes, die in Höhe von 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag 2002 festzusetzen ist, beträgt 1,361 Millionen Euro.

Grasser